

99041004034000, 99041004034000

Kind in KiTa anmelden

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/110138920/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99041004034000, 99041004034000
Leistungsbezeichnung I	Kind in KiTa anmelden
Leistungsbezeichnung II	Kind in KiTa anmelden
Typisierung	2/3b - Bund: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	KITA, Kinderbetreuung, Tagesmutter, Tagespflegebörse, Tagespflegeplatz, Vermittlung von Tagespflegeplätzen, Kiga, Krippe, Tagesvater
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Familienförderung (041)
Verrichtungskennung	Aufnahme (034)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.02.2019
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_22.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_23.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_24.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_90.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_22.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_23.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_24.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_90.html
Teaser	Eltern können ab dem 01.01.2020 ihre Kinder in Krippe, Kindergarten, Hort oder Kindertagespflege beitragsfrei betreuen lassen.
Volltext	<p>Der Begriff „Kindertagesstätte“ beinhaltet lediglich die Betreuung und Förderung in einer Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort). Jedoch stellt auch die Kindertagespflege eine wichtige Form der Förderung von Kindern bis zum dritten Lebensjahr und teilweise auch darüber hinaus dar. Zusammenfassend spricht man daher von Einrichtungen der Kindertagesförderung (auch KiTa - Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege). Die Vermittlung eines Betreuungsplatzes in eine Einrichtung der Kindertagesförderung (Kindertagespflege, Krippe, Kindergarten, Hort) findet in Kooperation mit dem jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (dem Jugendamt) statt. Eltern sollten sich so früh wie möglich bei der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegeperson oder dem Jugendamt informieren, ob es freie Betreuungsplätze in der von ihnen gewünschten Einrichtungen gibt. Ab dem vollendeten ersten Lebensjahr haben Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Schuleintritt (Krippe, Kindergarten oder Kindertagespflege) einen Anspruch auf Kindertagesförderung im Umfang von 30 Wochenstunden. Hierbei handelt es sich um Teilzeitförderung. Eltern steht es frei, einen geringeren</p>

Modul

Sachverhalt

Betreuungszeitraum von 20 Wochenstunden in Anspruch zu nehmen. Benötigen Eltern, zum Beispiel auf Grund ihrer Berufstätigkeit, einen höheren Betreuungsumfang, so können sie beim zuständigen Jugendamt eine Ganztagsförderung von 50 Wochenstunden beantragen. Im Hort erfolgt die Ganztagsförderung montags bis freitags im Umfang von bis zu 6 Stunden täglich, die Teilzeitförderung bis zu drei Stunden täglich. Dies gilt auch in den Ferienzeiten. Die Kosten der Kindertagesförderung werden in Mecklenburg-Vorpommern zum größten Teil durch das Land, die Landkreise und kreisfreien Städte, sowie die Wohnsitzgemeinden der Eltern getragen. Ab dem 01.01. 2020 sind Eltern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern von den Elternbeiträgen der Kindertagesförderung freigestellt. Sie kommen nur noch für die Kosten der Verpflegung oder Mehrbedarfe auf Grund längerer Verweildauer in der Einrichtung auf. Bis Ende des Jahres 2018 profitieren Eltern von der Elternentlastung für das erste Kind oder ein Einzelkind. Ab dem zweiten Kind sind Eltern bereits jetzt beitragsfrei gestellt. Informieren Sie sich über alle Rechte der Eltern im Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V).

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Verfahrensablauf

Eltern sollten sich so früh wie möglich über freie Betreuungsplätze informieren. Hierfür können Sie sich an das zuständige Jugendamt bzw. den Fachdienst Jugend wenden oder direkt an die gewünschte Kindertagespflegeperson oder Kindertageseinrichtung. Ein Anspruch auf Teilzeitförderung besteht für jedes Kind in Mecklenburg-Vorpommern ab dem ersten vollendeten Lebensjahr. Eine Förderung für jüngere Kinder ist nach Rücksprache mit dem zuständigen Jugendamt beziehungsweise dem Fachdienst Jugend ebenfalls möglich. Benötigen Eltern mehr als 30 Wochenstunden, so können sie beim zuständigen Jugendamt beziehungsweise Fachdienst Jugend einen Antrag auf Ganztagsförderung (in Krippe, Kindergarten

Modul	Sachverhalt
	oder Kindertagespflege bis zu 50 Wochenstunden; im Hort montags bis freitags 6 Stunden täglich) stellen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Anspruch auf Teilzeitförderung ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule • Bei erhöhtem Bedarf (z.B. Berufstätigkeit der Eltern) ist eine Ganztagsförderung möglich • Ab 2020 ist für Eltern in Mecklenburg-Vorpommern die Kindertagesförderung beitragsfrei
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die Jugendämter oder Fachdienste Jugend der jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte.
Formulare	
Ursprungsportal	Kind in KiTa anmelden, Register child in KiTa